



AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth

Planungsbüro Bökenbrink
Schloßstraße 9
90562 Kalchreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.02.2024 (E-Mail)

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2-4611-4-8-8
L2.2-4612-4-17-8
Name
Robert Schiefer

Telefon
0911/99715-1225

Fürth, 08.03.2024

**Bauleitplanung in der Stadt Baiersdorf
Benachrichtigung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3
BauGB des Bebauungsplanes "Münchswiesen I+" und der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nimmt bezugnehmend auf unsere früheren Stellungnahmen, zuletzt vom 10.11.2022, zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911 99715-225)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans haben sich aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine neuen Auflagen ergeben. Die früheren Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.

Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Schiefer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Bökenbrink Planen & Beraten
Schloß-Straße 9
90562 Kalchreuth

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	29.02.2024	P-2020-2542-1_S5	14.03.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Baiersdorf, Lkr. Erlangen-Höchstadt: Bebauungsplan "Gewerbegebiet
Münchswiesen I+" und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Lobinger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Mit dem Hinweis im Bebauungsplan (Ziffer 1) auf die erforderliche Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG aufgrund der Vermutung von Bodendenkmälern im Plangebiet sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.

Jedoch sind die Ausführungen in der Begründung (Ziffer 15) teilweise irreführend und entsprechen auch nicht unserer Stellungnahme vom 8.6.2020. Da es sich um ein gewerbliches Vorhaben handelt, ist die Bereitstellung eines Grabungstechnikers durch das BLfD für die fachliche Begleitung des Oberbodenabtrages im

Erschließungsbereich im Rahmen der Fördermaßnahme „Denkmalfeststellung im Vermutungsfall“ nicht möglich.

Auch die Anzeige des Baubeginns wenigstens zwei Wochen vor Aufnahme der Erdarbeiten ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend. Wir verweisen auf die o.g. Grabungserlaubnis, die frühzeitig in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie den folgenden Hinweis:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



DB AG - DB Immobilien
Barthstraße 12 | 80339 München

Bökenbrink Planen & Bauen
Schloß-Straße 9
90562 Kalchreuth

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R O41
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Herr Andreas Görens
andreas.goerens@deutschebahn.com
Telefon: +49 89 1308 49574

Allgemeine Mail-Adresse:
Ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: **TOEB-BY-24-176481**

18.03.2024

**Bauleitplanung der Stadt Baiersdorf;
Erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes
"Münchswiesen I+" und der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Strecke 5900, Nürnberg Hbf - Bamberg , km 31,40 – 31,60 r.d.Bahn

Ihr Zeichen: Herr Bökenbrink
Ihr Schreiben vom: 29.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG und DB Station&Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzner
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Immobilienrechtliche Belange

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:

<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen>

<http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

Angrenzend an das Vorhaben befindet sich eine Ausgleichsfläche, welche sich bereits in der Phase der Unterhaltung befindet. Die Fläche zieht sich vom km 31,3 bis km 32,4 rdB. Die Kompensationsfläche ist dem Projekt (VDE 8.1.1 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld Planfeststellungsabschnitt PFA 17 Erlangen Bau-km G 16,840/km 16,525 bis km 32,402) zugeordnet. Auf den Ausgleichsflächen wurden Ausgleichspflanzungen durchgeführt. Die angrenzende Ausgleichsfläche ist zu beachten und darf durch die zukünftige Bebauung die Pflegemaßnahmen nicht eingeschränken.

Infrastrukturelle Belange DB InfraGO

Fahrbahn

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren sowie Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Solange die Arbeiten in einem Abstand von größer 5m zu Gleisachse stattfinden und das Hineingelangen von Baumaterial und Menschen in diesen Bereich zu jeder Zeit auszuschließen ist, bestehen keine sicherheitsrelevanten Auflagen.

Kann nicht sichergestellt werden das Beschäftigte die 5 m Abstand einhalten können und ein Betreten der Bahnanlagen notwendig wird, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes bei der BZS - Nürnberg unter folgender Mail-Adresse: BZS-SPLAN-NBG@deutschebahn.com vorzulegen.

Die Kosten für eine örtliche Einweisung und etwaige Sicherungsmaßnahmen hat der Antragsteller vollumfänglich zu tragen.

Um ein unbeabsichtigtes Hineingelangen in den Gleisbereich bzw. in den Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlagen sicher auszuschließen ist eine Einfriedung während der Baumaßnahme erforderlich.

Um ein unbeabsichtigtes Hineingelangen in den Gleisbereich bzw. in den Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlagen sicher auszuschließen ist eine Einfriedung entlang der Bahnlinie notwendig. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.



Während der Baumaßnahme ist sicher zu stellen, dass Baufahrzeuge nicht in den lichten Raum der Gleisanlagen geraten können (5m Abstand zur Gleisachse). Ist dies nicht ausgeschlossen, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die Maßnahme erfolgt am bestehenden/benachbarten Bahnübergang (BÜ) in km 0,543. Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens - 50,00 m - Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben. Die Sichtverhältnisse dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Dieser wird durch die bayerische Regionaleisenbahn betrieben, welche ebenfalls als Infrastrukturunternehmen in eigener Zuständigkeit zu beteiligen ist.

Bitte wenden sie sich hierzu an:



Deutsche Regionaleisenbahn Gruppe

Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
Bayerische Regionaleisenbahn GmbH
DRE Bahnverkehr GmbH

[HOME](#) [INFORMATIONEN](#) [FAHRPLÄNE](#) [PRESSE](#) [KARRIERE](#) [KONTAKT](#)

UNSERE STANDORTE

DEUTSCHE REGIONALEISENBAHN GMBH

Fechnerstr. 26
10717 Berlin

Tel.: +49 30 63497076
Fax: +49 30 63497099
E-Mail: [info\[at\]regionaleisenbahn.de](mailto:info[at]regionaleisenbahn.de)

BAYERISCHE REGIONALEISENBAHN GMBH

Wilhelmstraße 2
95126 Schwarzenbach/Saale

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Beleuchtungseinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Verbleibender Netzgrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Aushub u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustellenrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.



Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch bei der DB InfraGO AG, Immobilienmanagement I.NFD-S, Herrn Ranzinger, Richelstr. 1, 80634 München einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Da sich die Baumaßnahme in unmittelbarer Nähe zu den Bahnanlagen befindet, ist zur Sicherung des Eisenbahnverkehrs rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme, diese dem zuständigen Anlagenverantwortlichen anzuzeigen.

Bitte wenden Sie sich hierzu unter Angabe dieser Stellungnahme, rechtzeitig mind. 6 Wochen vor Baubeginn an die DB InfraGO AG.

Herr Julian Anierte-Jimenez
BezL Fahrbahn
DB InfraGO AG
Wöhrdstraße 25, 96215 Lichtenfels
Tel. 0957 / 113280

Konstruktiver Ingenieurbau

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB InfraGO AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

Die ideelle Böschungslinie ist wie folgt festgelegt:

Hierzu wird ein Dreieck konstruiert, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50m über Schwellenoberkante befindet; die Dreiecksseiten verlaufen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes.

Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

Der Bahndamm darf nicht verändert/abgegraben bzw. in seiner Stand- und Betriebssicherheit beeinträchtigt werden. Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen z.B. durch Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden.



Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Oberleitung

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand **zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten.**

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von **3,0 m** einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Bei Einsatz techn. Hilfsmittel und Baustellenverkehr ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen ebenfalls einzuhalten.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Es muss mit elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen von Geräten durch den Zugbetrieb gerechnet werden. Der Antragsteller hat selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Abschirmungs- oder sonstige Maßnahmen zu sorgen.

Der Bereich ist von Bäumen, Hecken usw. freizuhalten. Von der Bepflanzung der Fläche zur Bahnseite hin darf keine Gefahr (u.a. bei Windbruch) ausgehen, sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse verwendet werden.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die Sicherheit des Bahnbetriebes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnte.

Die bestehende Vegetation ist auf Kosten des Veranlassers zu entfernen. Hierzu ist die DIN VDE 0115-1, die DB Ril 997 und die DB Ril 882 zu beachten. Ein Rückbau bestehender Anlagen oder eine Sanierung der Anlagen (z.B. Altlasten) gehen zu Lasten des Veranlassers.

Von Gebäudeöffnungen, Fenstern, Dachterrassen, etc. ist ein Sicherheitsabstand von 3 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung stets einzuhalten. Kann eine Unterschreitung bzw. ein Eindringen in den Schutzbereich nicht ausgeschlossen werden so



sind bauliche Vorkehrungen wie z.B. das Anbringen eines Gitters erforderlich, oder Fenster können nur gekippt und nicht geöffnet werden.

Für Neubauten ist ein Abstand von 10 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage vorzusehen und einzuhalten.

TK Kabel und Leitungen

Der angefragte Bereich enthält keine TK-Kabel und TK-Anlagen der DB InfraGO AG.

Kabelanlagen/Kabeltröge der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Die Schutzabstände müssen feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

DB Energie

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 419, Abzw. Nürnberg - Ebensfeld im Bereich der Maste Nr. 8101 bis 8102. Der Bestand und Betrieb der Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein.

Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungssachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite keine Einwände, sofern die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:

1. Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
2. Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen, Entwässerungen und sonstiger Bebauung im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind dabei zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.
3. Bezüglich Anpflanzungen und gewolltem Aufwuchs im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - erreichen.
4. Hoch wachsende Bäume dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.
5. Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.



6. Beim Einsatz von Baugeräten (wie z.B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe usw.) innerhalb des Schutzstreifens müssen die maximal zulässigen Arbeitshöhen mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden. Der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich der Baugeräte ist hierbei zu berücksichtigen.
7. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten.
8. Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen.
9. Das beiliegende „Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH“ ist dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten zu beachten.
10. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.
11. Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.
12. Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen Brandschutzbehörde festzulegen.
13. Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden.
14. Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen (brandschutztechnische Anforderungen).
15. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.
16. Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.
17. In einem Radius von 9 m um die Maststandorte ist – um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden – jeglicher Erdaushub untersagt. Das sich daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH.
18. In einem Radius von 9 m um die Maststandorte sind keine Verkehrsflächen zulässig. Die Maste sind in geeigneter Weise durch einen Anfahr- und



Aufprallschutz gegen Beschädigungen durch rangierende oder von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge zu schützen. Die geplante Ausführung des Anfahrsschutzes ist der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

19. Die Leitungstrasse im Bereich des betroffenen Planungsgebiets ist in ihrem Verlauf mit Maststandorten und Schutzstreifen (30 m beiderseits der Leitungsachse) darzustellen. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Die o. g. Nutzungsbeschränkungen und Festlegungen sind in die Festsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Weiterhin verweisen wir auf die von der 110-kV-Bahnstromleitung ausgehenden Feldimmissionen (elektrisches und magnetisches Feld). Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die dort genannten Vorsorgegrenzwerte werden von unseren Leitungen eingehalten.

Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsschutzstreifens befinden.

Da darüber hinaus mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist (es obliegt den Anliegern für Schutzvorkehrungen zu sorgen), empfehlen wir, die Leitung einschließlich des Schutzstreifens von einer Bebauung auszusparen.

Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, den o. g. Textabschnitt im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ mit aufzunehmen.

Im Verlauf der weiteren Planungen bitten wir um erneute Beteiligung.

Allgemeine Hinweise

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.

Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.



Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.

Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und den Maßnahmen die sich daraus entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Bei der weiteren Planung und Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München einzuholen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht, Herrn Görens.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>

+++ Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Mit freundlichen Grüßen
DB AG - DB Immobilien

i.V.

i.A.



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Bökenbrink Planen & Beraten
Stadtplaner BYAK / SRL
Herrn Eckhard Bökenbrink
Schloß-Straße 9
90562 Kalchreuth

Nur per E-Mail an:
E.Boekenbrink@boekenbrink.com

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65143-651pt/013-2024#161

Bearbeitung: Silke Arndt
Telefon: +49 (911) 2493-143
Telefax: +49 (911) 2493-9150
E-Mail: ArndtS@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 21.03.2024

EVH-Nummer:

Betreff: Benachrichtigung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes "Münchswiesen I+" und der Änderung des Flächennutzungsplanes

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.03.2024, Az.

Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Bökenbrink,

Ihr Schreiben ist am 04.03.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan "Münchswiesen I+" und der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baiersdorf berührt, da die nächstgelegene Bahnanlage, die Bahnlinie 5900, Nürnberg - Bamberg und die Schnellfahrstrecke 5919, Nürnberg – Erfurt, das VDE Projekt; Ausbaustrecke VDE 8, Nürnberg – Ebensfeld, S-Bahn

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Nürnberg – Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17 östlich an die Flurstücke mit den Flurnummern 1203/1 und 1205/2 der Gemarkung Baiersdorf angrenzt.

Die aktuell veröffentlichten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Münchwiesen I+“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Stadt Baiersdorf haben wir zur Kenntnis genommen.

Wie der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Münchwiesen-I+“ der Stadt Baiersdorf zu entnehmen ist, ist unter Punkt 11, Hochspannungsleitung, die 110-kV Bahnstromleitung Nr. 419, Nürnberg- Ebensfeld und der Maststandort Mast-Nr. 8101 der DB Energie GmbH aufgeführt. Diese unterliegt dem Fachplanungsvorbehalt und wird für betriebsnotwendige Anlagen benötigt und zwar als Maststandort für die Bahnstromleitung inkl. deren Schutzbereiche und Wartungsflächen.

Die Stadt Baiersdorf kann unter den Leitungen öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen festsetzen und errichten, soweit das technische Regelwerk dies zulässt. Auch eine Festsetzung überbaubarer Flächen und privater Freiflächen ist in Grenzen möglich.

Die Zugänglichkeit des Maststandortes ist, soweit nicht durch eine öffentliche Verkehrsfläche erreichbar, in Form eines Flächenkorridors als Fläche unter Fachplanungsvorbehalt zu berücksichtigen. Die Sicherheitserfordernisse der Freileitungen sind in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen, der DB Energie GmbH und dem Eisenbahn-Bundesamt textlich festzusetzen, siehe auch: [Leitfaden zum Umgang mit Flächen unter Fachplanungsvorbehalt](https://www.bund.de) (bund.de).

Bei Grünflächen ist die Art der Bepflanzung unter den Leitungen mit dem Anlagenverantwortlichen, der DB Energie und dem Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen und im Bebauungsplan festzusetzen. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Das Flurstück 1203/1 der Gemarkung Baiersdorf ist mit Freistellungsbescheid vom 12.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt mit dem Geschäftszeichen Az: 651pf/006-2020#032 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Zwischenzeitlich sind offensichtlich Neuvermessungen vorgenommen worden, sodass mir ein parzellenscharfer Abgleich ohne Vorlage des Fortführungsnachweises nicht möglich ist. Soweit das Bauvorhaben ausschließlich auf freigestellten Flächen geplant ist, bestehen grundsätzlich keine Einwände. Sollten ggf. ehemalige noch nicht freigestellte Bahngrundstücke verschmolzen worden sein, bitte ich um Beachtung der folgenden Hinweise:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan, der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) abgestimmt werden.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Weiter ist darauf zu achten, dass von ggf. künftigen Solarenergieanlagen auf Dachflächen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf der westlich vom Planungsgebiet vorbeiführenden Bahnlinie ausgehen.

Sofern natur- und artenschutzrechtliche Begleit- und Folgemaßnahmen von eisenbahnrechtlichen Vorhaben nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) überplant werden, sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen zur Überplanung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- oder Ersatzflächen zu berücksichtigen und zu würdigen. Das Einvernehmen der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin (z.B. DB InfraGO AG) sowie des Eisenbahn-Bundesamtes (Sachbereich 1) ist hierzu im Einzelnen einzuholen.

Zur Klärung dieser Einzelheiten ist insbesondere auch in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen zum PFA 17 zwingend erforderlich, sich mit der DB AG abzustimmen. Es gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG der Grundsatz der Priorität, d.h. die Bauleitplanung hat die zeitlich frühere Eisenbahnplanung zu berücksichtigen. Sie darf diese nicht beeinträchtigen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn -Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Zusammenhang mit Bauvorhaben sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die DB AG beim Eisenbahn -Bundesamt zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Ansprechpartner DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen. Ausweislich der textlichen Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan unter Punkt 11, Hochspannungsleitung, gehe ich davon aus, dass die Beteiligung über die Koordinierungsstelle der DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com, ordnungsgemäß erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Arndt

Eckhard Boekenbrink

Von: sebastian.hoesl@nuernberg.ihk.de
Gesendet: Montag, 11. März 2024 14:01
An: Eckhard Boekenbrink; Eckhard Boekenbrink;
sebastian.hoesl@nuernberg.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan - Gewerbegebiet Münchswiesen I+



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadt Baiersdorf

- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Münchswiesen – I+“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erneuter Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung wird die Erweiterung von Gewerbeflächen ermöglicht. Potenzielle Nutzungskonflikte können in diesem Zuge derzeit nicht erkannt werden. Vielmehr sehen wir die gesamtwirtschaftlichen Vorteile in der Entstehung von Arbeitsplätzen und der Wertschöpfung vor Ort.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört ein ausreichendes Angebot von Wohn- und Gewerbeflächen und sozialen Dienstleistungen. Die Planung kommt der Nachfrage an Gewerbeflächen vor Ort entgegen. Sie kann zur Sicherung des Unternehmensbestandes und der Ansiedlung neuer Betriebe dienen, was im gesamtwirtschaftlichen Sinne ist.

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

Sebastian Hösl
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
Tel: 091113351904

Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 25 20 | 91013 Erlangen

Nur per E-Mail:

E.Boekenbrink@boekenbrink.com

Bökenbrink Planen & Beraten
Schloßstraße 9
90562 Kalchreuth

Bauamt I, Wohnraumförderung

Nägelsbachstraße 1 · 91052 Erlangen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen Arcaden, Neuer Markt, Busbahnhof, Hauptbahnhof

Ansprechpartner: Adrian Huter

Ebene 4 · Raum 4.23 (grüner Flügel)

Telefon: 09131 803-2109

Telefax: 09131 803-492109

E-Mail:

adrian.huter@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 62.1 6102/115/12/22

Erlangen, 21.03.2024

Bauleitplanungsrecht; Stadt Baierdorf, Bebauungsplan „Münchswiesen I+“; Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Anlage

1 Stellungnahme des SG 40.2 Immissionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger öffentlicher Belange im Landratsamt Erlangen-Höchstadt nehmen zum o. g. Bebauungsplanentwurf nachfolgend Stellung.

Baurechtliche/Planungsrechtliche Würdigung:

- Die Onlinebekanntmachung gibt eine Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Informationen an, die Onlineveröffentlichung dieser Unterlagen ist jedoch nicht erfolgt. Wir gehen davon aus, dass es wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen gibt, z.B. Stellungnahmen des Umweltamtes und der Immissionsschutzbehörde aus der förmlichen Beteiligungsrunde, die zu veröffentlichen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Zusätzlich ist die Abweichung zwischen den Angaben in der Onlinebekanntmachung und den tatsächlich veröffentlichten Unterlagen im Hinblick auf die Anstoßfunktion problematisch. Auf unsere E-Mail zu diesem Thema vom 19.03.2024 wird hingewiesen. Wir raten zu einer weiteren Beteiligungsrunde, auch unter Anpassung der Planungen aufgrund der folgenden Einwände.
- Die Onlinebekanntmachung enthält die Unterlage „Lage des Gewerbegebiets (JPG)“. Tatsächlich enthält die Datei aber Angaben zur Lage der externen Ausgleichsfläche. Im Hinblick auf die Anstoßfunktion sollte auf eine treffende Bezeichnung geachtet werden.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de

Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ0000040253



- Das Landratsamt weist ausdrücklich Anlass darauf hin, dass bei Einreichung eines Bauantrags für das Baugebiet Münchwiesen I + **keinerlei Befreiungen** in Aussicht gestellt werden können. Bei Bauanträgen, die vom Bebauungsplan entsprechend abweichen, ist diese Maßgabe bereits bei der gemeindlichen Behandlung zu berücksichtigen. Bei Angebots-Bebauungsplänen richtet sich der Bauherr nach dem Bebauungsplan, nicht umgekehrt.
- In der Zeichenerklärung fehlen die Erklärungen für die Stromleitung der Bahn und die Beschränkungszone.
- Die Festsetzung des Höhenbezugspunkts und die Festsetzungen der Gebäudeoberkanten sowie und die entsprechenden Festsetzungen zur Höhenbegrenzung durch die Stromleitung verwenden unterschiedliche Höhenbezugssysteme (üNN und DHHN). Im Hinblick auf einen einfacheren Vollzug des Bebauungsplans sollte ein einheitliches Höhenbezugssystem verwendet werden.
- Die Nutzungsschablone in der Zeichenerklärung für Festsetzungen enthält die Angabe Festsetzung der maximalen Traufhöhe. Die zugehörigen Festsetzungen in der Plangrafik beziehen sich dagegen auf die maximale Gebäudehöhe (GOK), wobei der Bebauungsplan keine Beschränkung der Dachform enthält. Der entstehende Widerspruch ist aufzulösen.
- Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 zur Beachtung der vorgegebenen Emmissionskontingente ist aufgrund der doppelten Verneinung missverständlich formuliert.
- Die unter 2.1 und 2.3 der textlichen Festsetzung enthaltenen Ausführungen zu ausnahmsweise zulässigen Überschreitungen der Gebäudehöhe wiederholen sich. Es wird empfohlen die präzisere Festsetzung mit Berücksichtigung der Stromleitungstrasse aus Nr. 2.3 zu verwenden. Zur Klarstellung wird außerdem empfohlen, ausdrücklich festzusetzen, dass auch aufgeständerte Solarmodule die Abstände zur Stromleitung einzuhalten haben, vgl. Nr. 5.1 der textlichen Festsetzungen.
- Für die Festsetzung Nr. 4.2 gibt es keine Rechtsgrundlage, da keine Regelzulässigkeit festgesetzt werden kann. Wir dürfen auf unser Schreiben vom 12.12.2017 verweisen.
- Die Formulierung in Nr. 4.3 und in Nr. 7 der Begründung ist nicht korrekt. Der Bebauungsplan kann ein künftiges Gelände festsetzen, aber nicht ein „natürliches Gelände“. In der Begründung ist auf die möglichen Auswirkungen (insbesondere an den Grenzen des Bebauungsplangebiets) einzugehen.
- Nr. 4.1, S. 7 der Begründung gibt die Flurnummer 1207/6 als Teil des Geltungsbereichs an. Dies sollte geprüft werden.
- Nr. 4.3, S. 7 f. der Begründung enthält Ausführungen zur nachrichtlichen Übernahme von planfestgestellten Flächen der Bahnlinie. Dies entspricht nicht mehr der aktuellen Plangrafik.

Würdigung des SG 40.1, Umweltamt:

Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Unter Nr.10.1.3 der Begründung (Energieversorgung) wird die geologisch zulässige Tiefe für Erdwärmesonden einmal mit 120 m und einmal mit 150 m bezeichnet. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen. Dass die „realistische“ Bohrtiefe bei max.100 m liegt, sollte auch noch aufgenommen werden.

Bohrungen > 100 m sind bergrechtlich zu bearbeiten (Bergamt Nordbayern) und auch im Hinblick auf die Standortsuche nach einem Atommüllendlager zu betrachten, was zu sehr langen Verfahrensdauern führt.

Würdigung des SG 40.2, Immissionsschutz:

Einwendungen, siehe Anlage.

Würdigung des SG 40.2, Naturschutz:

Die im Bebauungsplan festgeschriebenen internen Ausgleichsflächen sollen nicht durch Einfriedung von der freien Natur ausgeschlossen werden, insofern ist in der Festsetzung zu regeln, dass diese nicht wieder eingefriedet oder von angrenzender freier Natur abgesperrt werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Ausgleichsmaßnahmen vor Rechtskraft des Bebauungsplanes rechtlich gesichert sein und vom Satzungsgeber ins Oberflächenkataster eingetragen werden müssen.

Würdigung des SG 41, Kommunale Abfallwirtschaft:

Keine Einwände.

Würdigung des SG 52, Tiefbau:

Keine Einwände. Die verkehrstechnische Erschließung des Areals muss über die Straßen des bereits bestehenden Gewerbegebiets Münchswiesen I geschehen.

Würdigung des SG 61.2, Verkehrssicherheit:

Keine Einwände, die Deutsche Bahn ist am Verfahren zu beteiligen.

Würdigung des SG Z1, Klimaschutz:

Keine Stellungnahme.

Würdigung des SG Z1, Radverkehrsbeauftragter:

Keine Stellungnahme.

Würdigung des SG 24, Öffentlicher Personennahverkehr:

Keine Stellungnahme.

Würdigung des SG 73, Hygiene:

Keine Stellungnahme.

Würdigung des Kreisbaumeisters:

Keine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Kraus
Abteilungsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde: <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Baiersdorf</div>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Gewerbegebiet Münchwiesen - I+, Entwurf vom 27.02.2024 für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnung dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-1723 - Herr Brütting
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Die Lärmeinwirkungen, hervorgerufen insbesondere durch die im Westen vorbeiführende Bahnlinie, erzeugen innerhalb des Gebietes Beeinträchtigungen, welche in der Verwaltungspraxis bei dauerhafter Einwirkung als bedenklich für die Gesundheit angesehen werden. Insofern sollen die Formulierungen zum Schutz von Aufenthaltsräumen für Menschen in den Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend deutlich formuliert werden

und nicht erst bei der künftigen Errichtung oder Änderung von Einzelbauvorhaben umfassend festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“; 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV).

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zusätzlich zu den Regelungen gemäß Ziffer 9.3 der textlichen Festsetzungen wird vorgeschlagen mit Bezug auf die Rasterlärmkarten Nr. 8 und 9 der schalltechnischen Untersuchung durch das Büro um|welt (Projekt 130 – 12-01.2024) innerhalb der Schallpegelbereiche ab 70 dB(A) tagsüber (Karte 8) und ab 60 dB(A) nachts (Karte 9) keine offenbaren Lüftungsöffnungen zu Räumen für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zuzulassen.

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass Maßnahmen zum Immissionsschutz innerhalb des Regelungsbereichs des Bebauungsplanes festzulegen sind.

Da nun für die Gewerbefläche Einschränkungen festgelegt sind/wurden/werden, sei an dieser Stelle auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 4 CN 7.16 vom 07.12.2017 zur Lärmkontingentierung verwiesen. Das BVG sieht die Ausweisung von Gewerbeflächen, welche nur aufgrund reduzierter Emissionskontingente als Maßnahme der inneren Gliederung ermöglicht werden sollen, unter gewissen Voraussetzungen als kritisch. Bemerkung hierzu: Im Landkreis wurden aus diesem Grund bereits Bebauungspläne aufgehoben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die dem Bebauungsplan zugehörige schalltechnische Untersuchung durch das Büro um|welt auf den 12.01.2024, nicht wie unter 9.3 der Festsetzungen auf den 03.01.2024 datiert ist.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

I. Per Email an

Sachgebiet 62.1 im Hause

Herrn Huter
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung

Eckhard Boekenbrink

Von: Bärthlein Nicole <bauamt1@moehrendorf.de>
Gesendet: Montag, 11. März 2024 09:37
An: Eckhard Boekenbrink; Eckhard Boekenbrink
Betreff: AW: Bauleitplanung in der Stadt Baiersdorf: Benachrichtigung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes "Münchswiesen I+" und der Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Die Gemeinde Möhrendorf hat keine Einwände gegen die Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Fr. Bärthlein

Verwaltungsfachwirtin

Gemeinde Möhrendorf
-Bauamt-
Hauptstraße 16
91096 Möhrendorf
Tel. 09131/7551-14
E-mail: bauamt1@moehrendorf.de

Sie erreichen mich Mo-Fr von 8-12 Uhr



NEU! Emails und –anhänge verschlüsselt an die Gemeinde senden!

→ Email verschlüsselt ans Bauamt (*empfohlen!*): https://moehrendorf.ftapi.com/submit/bauamt1_moehrendorf_de

→ Email unverschlüsselt: bauamt1@moehrendorf.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Seite ausdrucken!

Bitte beachten Sie, dass folgende eingehende Dateien, die auf ***.doc, *.xls** (alte Office Dateiformate), ***.HTML und *.HTM** enden, blockiert werden.

Von: Eckhard Boekenbrink <E.Boekenbrink@boekenbrink.com>
Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 14:46
An: poststelle@reg-mfr.bayern.de; Huter Adrian <Adrian.Huter@erlangen-hoechststadt.de>; beteiligung@blfd.bayern.de; PVRN@stadt.nuernberg.de; poststelle@aelf-fu.bayern.de; poststelle@wwa-n.bayern.de; poststelle@ale-mfr.bayern.de; Nuernberg@BayerischerBauernVerband.de; g.duethorn-bn@hagenau-net.de; infoservice@lbv.de; as-bayreuth@autobahn.de; poststelle@stban.bayern.de; poststelle@eba-bund.de-mail.de; andreas.goerens@deutschebahn.com; TDR-S-Bayern.de@vodafone.com; info@pledoc.de; bauleitplanung@tennet.eu; T_NL_Sued_PTI13_PB-L_Nuernberg@telekom.de; Mittlere-Regnitz <[1](mailto:info@mittlere-</p></div><div data-bbox=)

regnitz.de>; bamberg@bayernwerk.de; info@deutsche-glasfaser.de; info@stadtwerke-baiersdorf.de;
gemeinde@hausen.de; Bärthlein Nicole <bauamt1@moehrendorf.de>; info@effeltrich.de;
stadtplanungsamt@forchheim.de; info@bubenreuth.de; verwaltung@langensendelbach.de;
bauleitplanung@nuernberg.ihk.de; info@hwk-mittelfranken.de
Cc: Matthias Gemperlein (matthias.gemperlein@baiersdorf.de) <matthias.gemperlein@baiersdorf.de>
Betreff: Bauleitplanung in der Stadt Baiersdorf: Benachrichtigung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß §
4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes "Münchswiesen I+" und der Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Stadtrat der Stadt Baiersdorf hat am 19.09.2019 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB, in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet "Gewerbegebiet Münchswiesen I +" beschlossen.

Der Ferienausschuss der Stadt Baiersdorf hat darüber hinaus am 30.03.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Münchswiesen I+" i.d.F. vom 24.03.2020 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Münchswiesen I+“ fand in der Zeit vom 06.10.2022 bis 11.11.2022 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 27.02.2024 wurden die Stellungnahmen und Anregungen aus den o. g. Verfahrensschritten gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch das Planungsbüro Bökenbrink vorgestellt, im Gremium erörtert und beschlussmäßig behandelt. Der geänderte Entwurf der Bauleitplanung i.d.F.v. 27.02.2024 wurde gebilligt und die Durchführung der erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, am Verfahren der Bauleitpläne beteiligt werden. Sofern Ihre Aufgaben durch den Bebauungsplan berührt werden und Sie eine Beteiligung am Verfahren wünschen, bitten wir Sie, zum Planentwurf bis zum **21.03.2024** .

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlagen können ab dem 01.03.2024 im Internet auf der Homepage der Stadt Baiersdorf unter <https://www.baiersdorf.de/de/leben/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung/> eingesehen werden. Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Unterlagen dort einzusehen, können Sie die Unterlagen unter info@boekenbrink.com in digitaler Fassung oder in Papierform anfordern.

Wir bitten Sie ihre Stellungnahme in digitaler Form an diese E-Mailadresse zu senden oder schriftlich an das Büro Bökenbrink, Planen & Beraten, Schloßstraße 9, D-90562 Kalchreuth zu richten.

Belange, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgetragen werden, können in der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Sollten Sie keine Stellungnahme abgeben, setzen wir Ihr Einverständnis mit dem Vorhaben voraus.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen
Eckhard Bökenbrink
Stadtplaner BYAK / SRL

Bökenbrink Planen & Beraten
Schloß-Straße 9
D-90562 Kalchreuth
Tel.: +49 (0) 911 / 3682572
Fax: +49 (0) 911 / 3682570
E-Mail: e.boekenbrink@boekenbrink.com

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Bökenbrink Planen & Beraten
Eckhard Bökenbrink
Schloß-Straße 9
90562 Kalchreuth

zuständig Agathi Adolf
Durchwahl +49 201 3659 370

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.02.2024

Anfrage an
PLEdoc

unser Zeichen
20240300169

Datum
06.03.2024

Stadt Baiersdorf, Bebauungsplan "Münchswiesen I+" und Änderung des Flächennutzungsplanes, Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



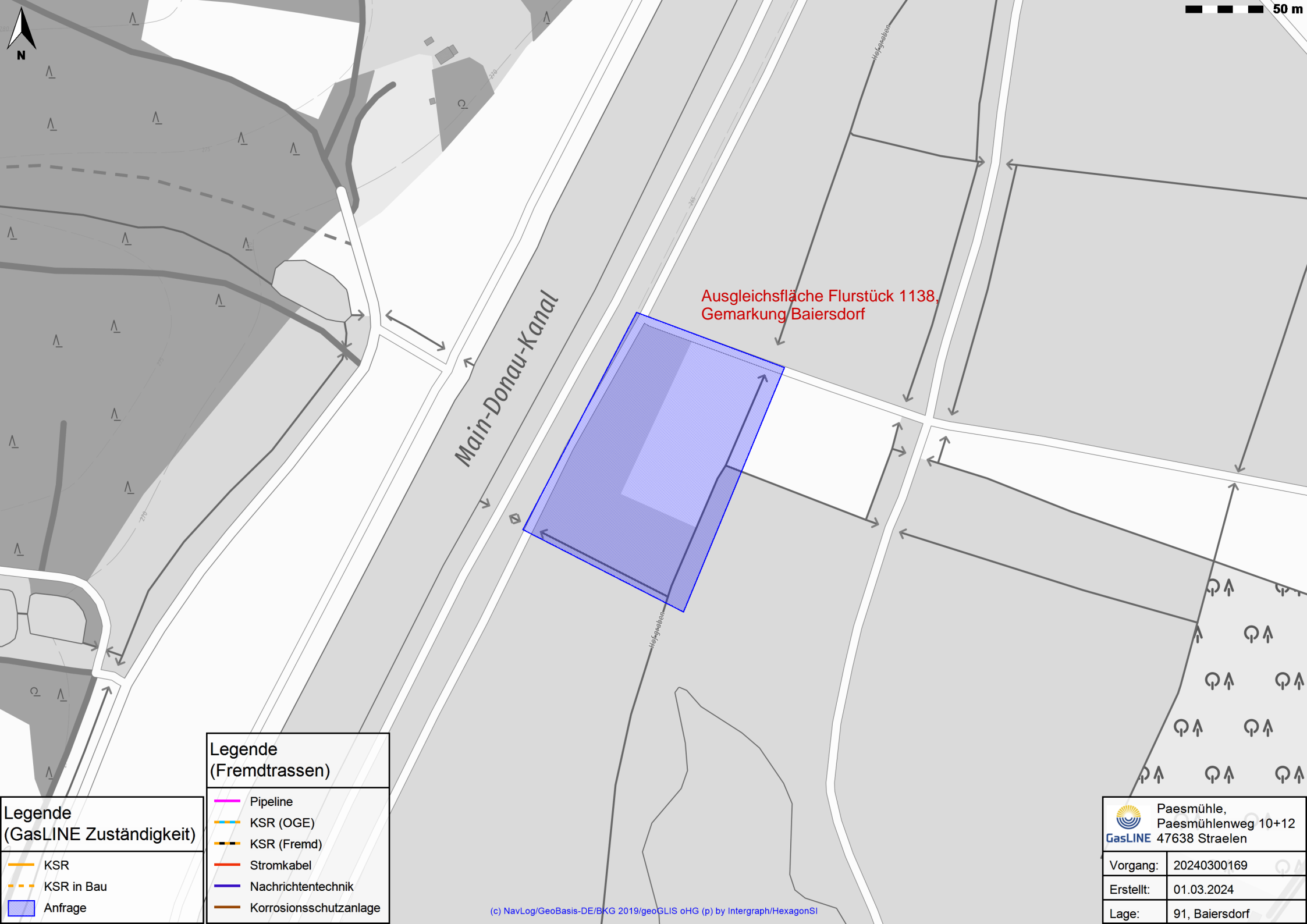
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015



Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.







Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.






Main-Donau-Kanal


Ausgleichsfläche Flurstück 1138,
Gemarkung Baiersdorf

**Legende
(Fremdtrassen)**

-  Pipeline
-  KSR (OGE)
-  KSR (Fremd)
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage

**Legende
(GasLINE Zuständigkeit)**

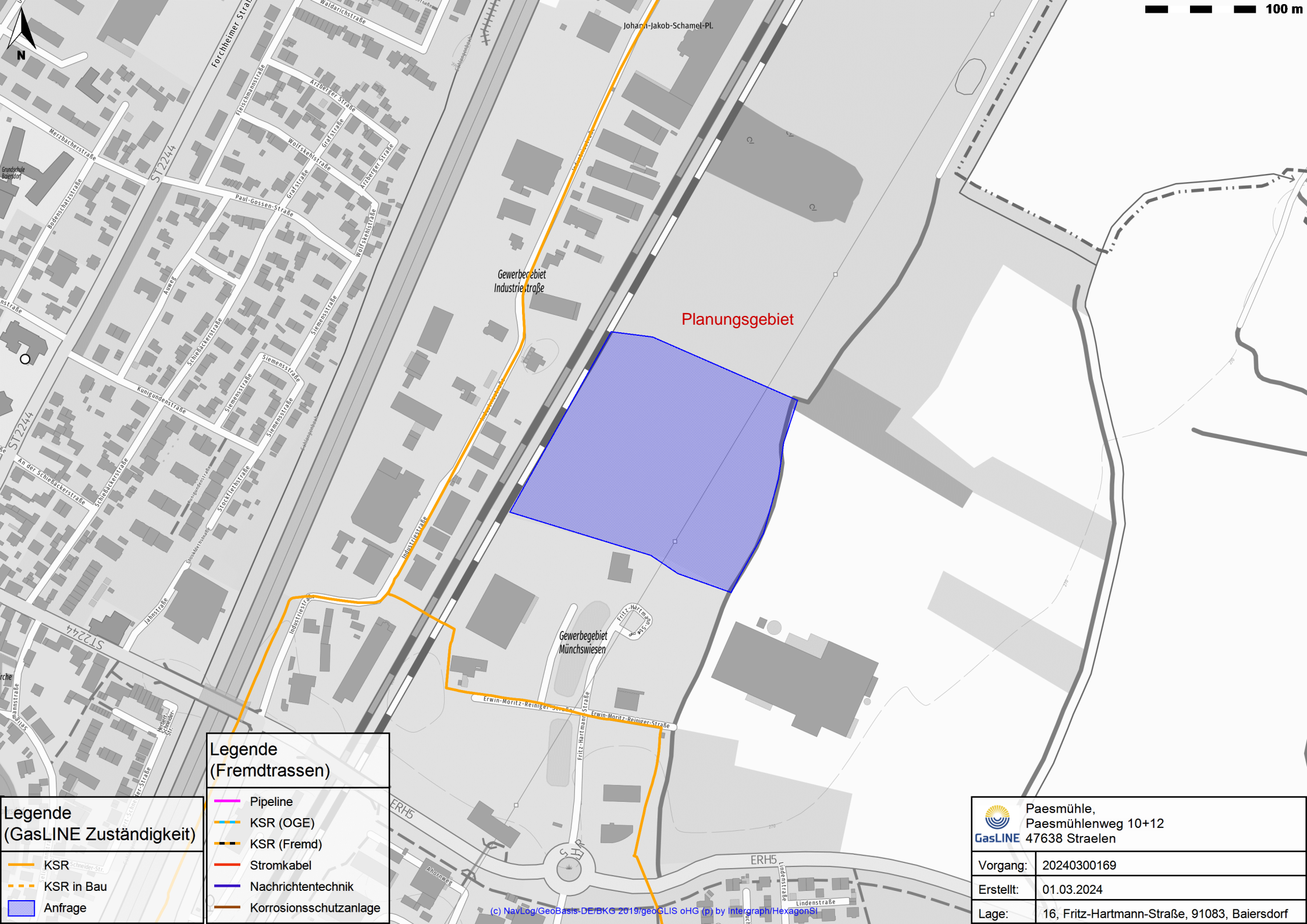
-  KSR
-  KSR in Bau
-  Anfrage

 Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
GasLINE 47638 Straelen

Vorgang: 20240300169

Erstellt: 01.03.2024

Lage: 91, Baiersdorf



Legende (GasLINE Zuständigkeit)

	KSR
	KSR in Bau
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

	Pipeline
	KSR (OGE)
	KSR (Fremd)
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage

	Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12 47638 Straelen
	Vorgang: 20240300169
Erstellt:	01.03.2024
Lage:	16, Fritz-Hartmann-Straße, 91083, Baiersdorf



Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Poxdorf

43. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf am 25.03.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

14. Träger öffentlicher Belange; Stadt Baiersdorf Bebauungsplan "Münchswiesen I+"

Die Stadt Baiersdorf bittet gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Gemeinde Poxdorf um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans „Münchswiesen I+“

Die betroffene Fläche befindet sich in Baiersdorf von Hagenau kommend vor dem Wendekreis (vor „Der Beck“), hinter dem schon bestehenden Gewerbegebiet „Münchswiesen II“
In der Begründung unter 10.1.4 (Abwasserbeseitigung) geht hervor, dass das Plangebiet im Trennsystem entwässert werden soll. Das Oberflächenwasser wird dabei in ein neu angelegtes Becken im Nordwesten des Plangebietes „Münchswiesen I+“ gesammelt, zurückgehalten und verzögert an den Vorfluter abgegeben.

Die Gemeinde Poxdorf könnte durch das Einleiten des Oberflächenwassers aus dem geplanten Gewerbegebiet „Münchswiesen I+“ der Stadt Baiersdorf belastet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erhebt folgende Einwände gegen den Bebauungsplan „Münchswiesen I+“:

Das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet „Münchswiesen I+“ darf nicht auf die Poxdorfer Flur abgeleitet werden. Ein Rückstau (z.B. bei der Flutbrücke der Bahn) auf Poxdorfer Flur ist auszuschließen.

Es darf zu keiner Mehrbelastung der Poxdorfer Gräben kommen.

Die Gemeinde Poxdorf möchte weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Poxdorf, 08.04.2024


Christine Keusch





Per E-Mail

Bökenbrink Planen & Bauen
Schloß-Straße 9
90562 Kalchreuth

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: doris.froehlich@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
29.02.2024	RMF-SG24-8314.01-70-9-8 Frau Fröhlich		1549 / 981549	Zi. Nr. 455	07.03.2024

Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen - Höchststadt; Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Münchswiesen I +"

hier: erneute Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Baiersdorf wurde zuletzt mit Schreiben vom 11.10.2022 (Az. RMF-SG24-8314.01-70-9-5) aus landesplanerischer Sicht zustimmend Stellung genommen. Die nun erfolgten Änderungen (Umordnung Gewerbe- und Grünflächen, leicht reduzierte Gewerbeflächenanteil, geänderte Zufahrtssituation) ändern diese landesplanerische Einschätzung nicht, so dass weiterhin keine Einwendungen zu erheben sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Fröhlich
Oberregierungsrätin

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

Per Mail:
info@boekenbrink.com

Bökenbrink
Planen & Beraten
Schloßstraße 9
90562 Kalchreuth

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mail vom 29.02.2024

Unser Zeichen
PVRN-337.

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Jäger

Datum
08.03.2024

Stellungnahme zu:

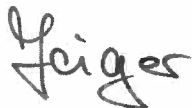
**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Münchswiesen I+“ und
Änderung des Flächennutzungsplanes;
Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des
Regionsbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Jäger
Geschäftsstelle

Anlage
Gutachten des Regionsbeauftragten

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: rainer.fugmann@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-337. 06.03.2024	24/RB7 832001 ERH Christof Liebel		1676 / 98 1676 Zi. Nr. 442		08.03.2024

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbegebiet Münchswiesen I+“ sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

der Stadt

Baiersdorf

Landkreis

Erlangen-Höchstadt

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Baiersdorf

letztmalig mit Schreiben vom 10.09.2020 sowie vom 19.10.2022 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Zu den sich aus der erneuten Auslegung ergebenden planerischen Änderungen sind keine weiteren Anmerkungen angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

i.V. Asam

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörnerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Bökenbrink Planen & Beraten
Schloß-Straße 9
90562 Kalchreuth

REFERENZEN	Hr. Bökenbrink, Ihr Schreiben vom 29.02.2024
ANSPRECHPARTNER	W109072343, PTI 13, BB1, Francesca Santoro, T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de
TELEFONNUMMER	0911/150-4603, Telefax 0911/150-4964
DATUM	14.03.2024
BETRIFFT	Stellungnahme zu Bebauungsplan „Münchwiesen II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben

- W91799463, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 14.09.2020

Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Francesca Santoro

i. A.

Max Bärnreuther

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Postanschrift: Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Telefon: +49 911 150-2251 | Telefax: +49 911 150-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1 759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Srinii Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>
Gesendet: Montag, 4. März 2024 06:51
An: Eckhard Boekenbrink
Betreff: WG: Bauleitplanung in der Stadt Baiersdorf: Benachrichtigung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes "Münchswiesen I+" und der Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlagen: 12_FNP-AEnderung_Muenchswiesen_I_Planblatt.pdf; B-Plan_Muenchswiesen_I_Planblatt.pdf
Signiert von: bauleitplanung@tennet.eu

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Paab

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance South

T +49 (0) 921 50740 6115
E bauleitplanung@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens; Maarten Abbenhuis; Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-mail an die Umwelt



Von: Eckhard Boekenbrink <E.Boekenbrink@boekenbrink.com>
Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 14:46
An: poststelle@reg-mfr.bayern.de; Huter Adrian <Adrian.Huter@erlangen-hoechststadt.de>; beteiligung@blfd.bayern.de; PVRN@stadt.nuernberg.de; poststelle@aelf-fu.bayern.de; poststelle@wwa-n.bayern.de; poststelle@ale-mfr.bayern.de; Nuernberg@BayerischerBauernVerband.de; g.duethorn-bn@hagenau-net.de; infoservice@lbv.de; as-bayreuth@autobahn.de; poststelle@stban.bayern.de; poststelle@eba-bund.de-mail.de; andreas.goerens@deutschebahn.com; TDR-S-Bayern.de@vodafone.com; info@pledoc.de; TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>; T_NL_Sued_PTI13_PB-L_Nuernberg@telekom.de; Mittlere-Regnitz <info@mittlere-regnitz.de>; bamberg@bayernwerk.de; info@deutsche-glasfaser.de; info@stadtwerke-baiersdorf.de; gemeinde@hausen.de; bauamt1@moehrendorf.de; info@effeltrich.de; stadtplanungsamt@forchheim.de; info@bubenreuth.de; verwaltung@langensendelbach.de; bauleitplanung@nuernberg.ihk.de; info@hwk-mittelfranken.de
Cc: Matthias Gemperlein (matthias.gemperlein@baiersdorf.de) <matthias.gemperlein@baiersdorf.de>
Betreff: Bauleitplanung in der Stadt Baiersdorf: Benachrichtigung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes "Münchswiesen I+" und der Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Stadtrat der Stadt Baiersdorf hat am 19.09.2019 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB, in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet "Gewerbegebiet Münchwiesen I +" beschlossen.

Der Ferienausschuss der Stadt Baiersdorf hat darüber hinaus am 30.03.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Münchwiesen I+" i.d.F. vom 24.03.2020 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Münchwiesen I+“ fand in der Zeit vom 06.10.2022 bis 11.11.2022 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 27.02.2024 wurden die Stellungnahmen und Anregungen aus den o. g. Verfahrensschritten gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch das Planungsbüro Bökenbrink vorgestellt, im Gremium erörtert und beschlussmäßig behandelt. Der geänderte Entwurf der Bauleitplanung i.d.F.v. 27.02.2024 wurde gebilligt und die Durchführung der erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, am Verfahren der Bauleitpläne beteiligt werden. Sofern Ihre Aufgaben durch den Bebauungsplan berührt werden und Sie eine Beteiligung am Verfahren wünschen, bitten wir Sie, zum Planentwurf bis zum **21.03.2024**.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlagen können ab dem 01.03.2024 im Internet auf der Homepage der Stadt Baiersdorf unter <https://www.baiersdorf.de/de/leben/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung/> eingesehen werden. Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Unterlagen dort einzusehen, können Sie die Unterlagen unter info@boekenbrink.com in digitaler Fassung oder in Papierform anfordern.

Wir bitten Sie ihre Stellungnahme in digitaler Form an diese E-Mailadresse zu senden oder schriftlich an das Büro Bökenbrink, Planen & Beraten, Schloßstraße 9, D-90562 Kalchreuth zu richten.

Belange, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgetragen werden, können in der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Sollten Sie keine Stellungnahme abgeben, setzen wir Ihr Einverständnis mit dem Vorhaben voraus.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen
Eckhard Bökenbrink
Stadtplaner BYAK / SRL

Bökenbrink Planen & Beraten
Schloß-Straße 9
D-90562 Kalchreuth
Tel.: +49 (0) 911 / 3682572

Fax: +49 (0) 911 / 3682570

E-Mail: e.boekenbrink@boekenbrink.com

Diese E-Mail enthaelt vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 19. März 2024 15:50
An: Eckhard Boekenbrink
Betreff: Stellungnahme S01345470, VF und VDG, Bauleitplanung in der Stadt
Baiersdorf, Bebauungsplanes "Münchswiesen I+ "
Anlagen: Baiersdorf_B-Plan_Münchswiesen_I+_VF.pdf

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Bökenbrink Planen & Beraten - Eckhard Bökenbrink
Schloß-Straße 9
90562 Kalchreuth

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01345470
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 19.03.2024
Bauleitplanung in der Stadt Baiersdorf, Bebauungsplanes "Münchswiesen I+ "

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.02.2024.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)

- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf**

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan „**Münchswiesen I+**“
für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) **21.03.2024**

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-400.

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Allgemein/Bodenschutz:</u> Hinweis: Der bisherige § 12 BBodSchV wurde mit in Kraft treten der neuen BBodSchV am 01.08.2023 durch die §§ 6 bis 8 der neuen BBodSchV ersetzt.</p> <p>Mit unserem Schreiben vom 17.06.2020 bzw. 09.11.2022 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben.</p> <p>Unsere Hinweise wurden im Planblatt und/oder der Begründung aufgenommen. Mit dem geplanten Verfahren besteht aus unserer Sicht Einverständnis.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung:</u> Stellungnahme zu FNP und BBP GE Münchwiesen I, II und I+ Mit der Planung besteht Einverständnis, wenn nachfolgende wasserwirtschaftlichen Ziele berücksichtigt werden. Entsprechend dem WHG soll das auszuweisende Gewebegebiet MW I+ im Trennsystem erschlossen werden. Die Planung der Niederschlagswasserentwässerung hat für das GE Münchwiesen I, II und I+ insgesamt zu erfolgen. Diese hat rechtzeitig zu erfolgen und ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen. Ein wasserrechtliches Verfahren ist ggf. zu beantragen. Die Neuversiegelung ist zu minimieren, ortsnahe Rückhaltungen, Stärkung der Verdunstung und Versickerung z.B. durch Gründächer, Fassadenbegrünung, Wasserflächen, Grünflächen, Versickerungsflächen (Mulden, Straßenbaumpflanzbereiche), sowie Pflaster mit offenen Fugen usw. sind anzustreben (Schwammstadt). Als erstes ist die Versickerung bzw. teilweise Versickerung am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben (NwFreiV mit TRENGW, DWA Arbeitsblatt A 138, DWA Merkblatt M 153 usw.) zu untersuchen, wenn dies nachweislich nicht oder teilweise nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, ist die zentrale Versickerung zu prüfen. Sollte dies ebenfalls nicht möglich bzw. zumutbar sein, kann das Niederschlagswasser entsprechende den Vorgaben (DWA Merkblatt M-153, DWA Arbeitsblätter A-102, A 117, A 138, A 166 usw.) in ein Gewässer abgeleitet werden.</p> <p>Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers ist nicht erlaubnisfähig.</p> <p><u>Gewässer/Starkregen- und Hochwasserereignisse:</u> Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p> <p>Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei</p>

jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Ferner empfehlen wir die Ausbildung der Keller als dichte Wannen.

Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“.

Schutz vor Hochwasserereignisse:

Die Bauflächen grenzen an das Überschwemmungsgebiet (HQ 100) des Schlangenbachs, ein Gewässer III. Ordnung. Wir weisen darauf hin, dass es größere Hochwasserereignisse (HQ extrem) geben kann, als das in den Überschwemmungskarten dargestellte hundertjährige Ereignis und für große Schäden infolge Überflutungen sorgen können. Aus diesem Grund sollten die betroffenen Bauwerke hochwasserangepasst ausgeführt werden. Wir verweisen auf die „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge (Stand: Februar 2022)“ des Bundes“.

Die rechnerisch ermittelte Hochwasserlinie beträgt bei einem Hochwasserereignis mit etwa 100-jährlicher Häufigkeit ca. 267,90 m ü. NN.

Innerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Schlangenbachs sind jegliche Geländeauffüllungen untersagt. Das Überschwemmungsgebiet des Vorfluters ist in den Planunterlagen deutlich darzustellen.

Nürnberg, den 20.03.2024

Ort, Datum

gez.

Dr. Hümmel, Oberregierungsrat

Unterschrift, Dienstbezeichnung